

**Beschluss der Landessynode vom 20. November 2004
betreffend die Erhebung von Kirchgeld
beachten: Die Kirchgeldordnung wurde noch nicht durch das Nds.
Kultusministerium genehmigt; sie ist noch nicht in Kraft getreten**

Auf Grund der §§ 9 und 17 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen vom 14. Juli 1972 (Amtsblatt 1972 Nr. 1 Seite 4) wird folgendes Kirchengesetz erlassen:

§ 1

Die Kirchengemeinden der Landeskirche werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen ermächtigt, von ihren Gemeindegliedern für Zwecke der Kirchengemeinde, ein Kirchgeld zu erheben.

§ 2

Das Kirchgeld zahlen die Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und ein eigenes Einkommen haben.

Befreit von der Zahlung des Kirchgeldes sind Gemeindeglieder,

- a) die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- b) die Empfänger staatlicher oder kommunaler Unterhaltsleistungen sind oder
- c) die Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten.

§ 3

Das Kirchgeld beträgt mindestens 50,00 Euro jährlich. Es ist jeweils zum 1. April eines jeden Jahres fällig.

Auf das zu zahlende Kirchgeld ist auf Antrag die in dem betreffenden Jahr gezahlte Kirchensteuer anzurechnen.

§ 4

Der Beschluss der Kirchengemeinde, Kirchgeld zu erheben, bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 5

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Verordnung die Bekanntmachung und das Verfahren zur Erhebung des Kirchgeldes zu regeln.

§ 6

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Landeskirche vom 11. Dezember 1972 außer Kraft.

Bückeburg, 20. November 2004

Liebig
Präsident der Landessynode

Johannesdotter
Vorsitzender des Landeskirchenrates